

§ 36 PoIG NRW **Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)**

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Zweiter Abschnitt – Befugnisse der Polizei -> Vierter Unterabschnitt – Gewahrsam

Titel: Polizeigesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: PoIG NRW

Gliederungs-Nr.: 205

Normtyp: Gesetz

§ 36 PoIG NRW – Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3 , § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung herbeigeführt wurde. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des 7. Buches (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit .